



## SOFTWARENUTZUNGSBEDINGUNGEN

### Auftragnehmer

#### autoPro24 datenmanagement GmbH

Mosetiggasse 1  
1230 Wien  
Österreich

Telefon: +43 1 29 23 109  
Telefax: +43 1 29 23 109 77  
E-Mail: [support@autoPro24.at](mailto:support@autoPro24.at)

Handelsregister: Handelsgericht Wien  
Geschäftsführer: Michael Gawanda

UID: ATU 66948315  
FBN: FN 371642h

### Auftraggeber

Als Auftraggeber wird jene Partei bezeichnet, die ein ordentliches Vertragsverhältnis mit autoPro24 eingeht.

## 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Softwarenutzungsbedingungen ist die Nutzung der vom Auftragnehmer entwickelten internetbasierten Software: **autoPro24**.

## 2. Vertragsdauer und Kündigung

Wenn im Vertrag schriftlich nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für die Nutzung der autoPro24 Produkte auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann nach dem ersten Vertragsjahr halbjährlich von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners oder Konkurseröffnung oder wenn die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, Zahlungsverzug im Ausmaß von mindestens zwei Monatsentgelten und/oder fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder Namensrechten Dritter.

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber sämtliche Unterlagen und Lieferungen an den Auftragnehmer unaufgefordert zurückzustellen.

## 3. Zahlungsbedingungen

Wenn im Vertrag schriftlich nicht anders vereinbart, sind die Nutzungsentgelte monatlich bis zum 5-ten des Monats im Voraus fällig.

Entgelte für einmalige Dienstleistungen (z.B. Installationen und Konfigurationen) werden nach Erbringung fällig und sind bei Rechnungserhalt ohne Abzug binnen 5 Werktagen zahlbar.

Entgelte nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug binnen 5 Werktagen zahlbar.

## 4. Zahlungsverzug

Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber unabhängig vom Verschulden dem Auftragnehmer Verzugszinsen von 12 % p.a. sowie den Ersatz der Mahnspesen und sonstiger Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber pro Mahnschreiben 25,00 EUR an pauschalierten Betreuungskosten zu berechnen.

## 5. Änderungen der Entgelte

Periodisch verrechenbare Entgelte können durch den Auftragnehmer durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat geändert werden. Die Änderung tritt am ersten Tag der Verrechnungsperiode in Kraft, die mit dem in der Benachrichtigung angeführten Wirksamkeitsdatum beginnt.

## 6. Spesen

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Mahnspesen werden lt. Pkt. 5 verrechnet.

## 7. Leistungen des Auftragnehmers

Die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind ausschließlich folgende:

- **Einrichtung** des individuellen Zugangs zur Software autoPro24 auf einem Server sowie Lieferung der Zugangsberechtigungsdaten für den Administrator des Auftraggebers für die Software autoPro24.
- **Schulung:** Der Auftragnehmer wird einmalig maximal 8 vom Auftraggeber namhaft gemachte Personen in die Bedienung der Software autoPro24 einführen. Die Auswahl zur Einschulung geeigneter Personen obliegt dem Auftraggeber.
- **Wartung** der Software: Der Auftragnehmer wartet die Software autoPro24 regelmäßig. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht zur Wartung der vom Auftraggeber mittels der Software autoPro24 eingebunden Daten verpflichtet.

Anpassung und sonstige darüber hinausgehende Dienstleistungen bilden keine Leistungen aus diesem Vertrag und können gesondert beauftragt werden.

## 8. Leistungen des Auftraggebers

- Der Auftraggeber erfüllt alle notwendigen Installationsvoraussetzungen (z.B. Hardware, Systemsoftware, etc) für die Benützung der Software autoPro24.
- Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang unentgeltlich durch vollständige Erteilung sämtlicher angeforderten Informationen.
- Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass insbesondere während der Gewährleistungsfrist Störungen an den vom Auftragnehmer gelieferten Komponenten sofort nach Erkennbarkeit gemeldet werden.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten monatlichen bzw. einmaligen Entgelte pünktlich und ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software bekannt. Er trägt das Risiko, ob die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sämtliche Unklarheiten im Hinblick auf die vertragsgegenständliche Software wurden vor Abschluss dieses Vertrages zur Gänze geklärt.

Darüber hinausgehenden Eigenschaften der Software schuldet der Auftragnehmer nicht. Darstellungen z.B. im Handbuch, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Eigenschaftszusagen. Eigenschaftszusagen bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Vereinbarung. Die Verantwortung für die Anpassung, Installation und Benützung der Software, für die damit erzielten Ergebnisse und für die Erzielung dieser Ergebnisse notwendige Auswahl der Komponenten liegt beim Auftraggeber.

Der Auftraggeber ist ferner für die Auswahl und den Gebrauch anderer Software, Hardware und Leistungen im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Komponenten verantwortlich.

## 9. Immaterialgüterrechte

Die Software **autoPro24** ist geistiges Eigentum des Auftragnehmers, dem alle Rechte betreffend auch Bearbeitung und Wartung der Software zustehen. Unterlagen, Ausarbeitungen, Vorschläge, Testprogramme usw. sind ebenfalls geistiges Eigentum des Auftragnehmers und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Für den Fall der Auflösung des Vertrages sind die Software-Komponenten sowie sämtliche Unterlagen an den Auftragnehmer zurückzustellen und/oder von den eigenen Datenträgern zu löschen und dürfen nicht weiter benutzt oder weitergegeben werden.

Der Auftraggeber erhält mit Bezahlung des Entgeltes das nicht übertragbare Recht zur Benützung der Software im vereinbarten Ausmaß. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist ausdrücklich untersagt. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, die Software für Rechenzentrumsbetrieb in der Form einzusetzen, dass Dritten das Benutzen der Programme, gleich auf welchem technischen Weg, gestattet wird oder die Programme für Dritte benutzt werden.

Das Nutzungsrecht gilt nur für die jeweils letzte dem Auftraggeber übersandte Version der Software. Das Nutzungsrecht an vorigen Versionen erlischt drei Monate nach Zusendung einer neuen Version.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt unter Nutzung der Software als Vorlage, ähnliche Software zu entwickeln. An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Auftraggebers erwirbt der Auftragnehmer eine nicht exklusive, sachlich und örtlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligung.

**Beendigung von Nutzungsrechten:** Im Falle schwerer Verstöße des Auftraggebers gegen die Bedingungen dieses Vertrages ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nutzungsrechte des Auftraggebers an der Software mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Auftraggeber hat sodann sämtliche Datenträger und Unterlagen zurückzustellen und schriftlich die Beendigung der Nutzung zu erklären.

## 10. Leistungsstörungen

### 10.1. Überraschende Projektprobleme

Sollten während der Einführung der Software beim Auftraggeber besondere Probleme auftreten, die mangels vorheriger Hinweise des Auftraggebers für den Auftragnehmer überraschend sind, so ist im Falle von Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer dieser nach seiner Wahl berechtigt, das Projekt gegen Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzubrechen oder bei Fortführung des Projektes eine Verschiebung des Endtermins und Ersatz für den erhöhten Aufwand zu verlangen.

### 10.2. Lieferverzug

Umstände außerhalb seiner Einflussphäre, die den Auftragnehmer an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, verlängern für die Dauer die Lieferfrist. Der Auftragnehmer gerät nur durch schriftliche Mahnung in Verzug.

### 10.3. Gewährleistung für Lieferungen und einmalige Leistungen

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, sonstige später auftretende Mängel unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und schriftlich dokumentiert erfolgen. Der auf diese Weise unterrichtete Auftragnehmer wird bei Vorliegen eines die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangels, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht, nach seiner Wahl die mangelhafte Komponente ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen oder eine Umgehungsmöglichkeit der fehlerhaften Funktion bekannt geben. Hierbei wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebungen erforderlichen Maßnahmen inklusive eines Zugriffes auf die nötigen Hard- und Softwarekomponenten per Telekommunikation ermöglichen. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstandenen Kosten (z.B. Einbau, Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich beizustellen. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers. Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt.

Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von Dritten vorgenommen worden sind oder die Software beim Auftraggeber durch Computerviren verseucht wurde.

Eine Wandlung des Vertrages oder eine Minderung des Entgelts kann der Auftraggeber nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt. Ein Ersatz der Kosten für eine Mängelbeseitigung durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

## **11. autoPro24 – Sonderbestimmungen zur B2B Börse**

autoPro24 als Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Daten und Bilder, die den Anforderungen der autoPro24-B2B-Börse nicht entsprechen, ohne Vorwarnung zu deaktivieren. Diese Anforderungen sind insbesondere:

- Korrekte Preisangabe (markgerechter Preis) und
- keine Verwendung von Platzhalterfotos.

Der Auftragnehmer behält sich ferner das Recht vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung den betroffenen Account bis zur vollständigen Behebung durch den Auftraggeber zu deaktivieren und den Import über etwaige Schnittstellen einzustellen.

## **12. Freiheit von Rechten Dritter**

Wird der Auftraggeber wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung eines Teiles des Vertragsgegenstandes in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer ihn schadlos halten, wenn der Auftraggeber ihm diesen Sachverhalt unverzüglich anzeigt und dem Auftragnehmer aller Verhandlungen überlässt. Der Auftraggeber ist nicht befugt, diesbezüglich irgendwelche Anerkenniserklärungen abzugeben. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer zu seiner Vertretung in Bezug auf diesbezügliche Streitigkeiten.

## 13. Haftung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz nachgewiesen wird, im Rahmen gesetzlicher Vorschriften. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit dem Auftragswert beschränkt. Der Auftragswert ist das durchschnittliche Jahresentgelt. Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber ist auf jedem Fall ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die seine Gehilfen bzw. Dienstnehmer verursachen gemäß § 1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war. Schadenersatz für Datenzerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der Auftraggeber seinen Pflichten zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb und Nutzung der Software im beschriebenen Umfang nachgekommen ist. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nicht für die Nichterreichbarkeit der Software aufgrund unterbrochener oder langsamer Internetverbindung. Ferner leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für die von den einzelnen Internetplattformen (z.B. willhaben.at, car4you.at, etc.) verwendeten Schnittstellen, insbesondere nicht für einen vollständigen und korrekten Datenimport. Schadenersatzforderungen verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte.

## 14. Auslegungsregeln

Auf diesen Vertrag sind die Regeln eines zweiseitigen Unternehmensgeschäftes anzuwenden, auch wenn eine der Parteien kein Unternehmer im Sinne des UGB sein sollte. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## 15. Schriftform

Dieser Vertrag gibt sämtliche zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen zur Gänze wieder. Neben diesem Vertrag existieren keine weiteren und darüber hinausgehenden Vereinbarungen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.

## 16. Sonstiges

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als vereinbart. Sie sind dem Auftraggeber hinreichend bekannt und nimmt dieser sie zustimmend zur Kenntnis. Bei einander widersprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und Auftraggebers gelten jene des Auftragnehmers.

Als Dritter im Sinne dieses Vertrages gilt jede natürliche und/oder juristische Person die von den Vertragspartnern im rechtlichen Sinne verschieden ist.

## 17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diesem Vertrag liegt österreichisches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen, CISG) ist ausgeschlossen.

Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages, ist ausschließlich das für Handelssachen in Wien zuständige Gericht zuständig.